

Der Landtag von Niederösterreich hat am 17. DEZ. 1992
beschlossen:

Änderung des NÖ Spielautomatengesetzes

Das NÖ Spielautomatengesetz, LGBl. 7071, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 lit. a) wird nach dem Wort "Staatsbürgerschaft" die Wortfolge "oder die Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-Mitgliedstaates" eingefügt.
2. Im § 7 Abs. 1 wird das Wort "Bewilligungswerber" durch das Wort "Bewilligungsinhaber" ersetzt. Die Wortfolge "der Gemeinde und" entfällt.
3. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Diese Meldung ist nicht erforderlich, wenn lediglich ein in der Bewilligung angeführtes Spiel gegen ein anderes in der Bewilligung angeführtes Spiel ausgewechselt wird."
4. § 8 Abs. 1 lit. a) lautet:

"a) verbotene Spielautomaten aufstellt oder betreibt oder im Zusammenhang mit dem Betrieb bewilligter Spielautomaten Gewinne auszahlt."